

50 Jahre

Vario-Systemgarantie

GARANTIE-BEDINGUNGEN



ISOVER
SAINT-GOBAIN

So wird gedämmt



Unser Kleingedrucktes

Die SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG (Garantiegeber) übernimmt gegenüber den Fachbetrieben des Bauhandwerks (Garantienehmer), die das Vario-Komplettsystem ab dem 01.01.2011 in Bauobjekten einbauen, eine Garantie i. S. v. § 443 BGB (Vario-Garantie) für die Mangelfreiheit aller zum Vario-Komplettsystem gehörenden ISOVER-Produkte (Vario-Produkte).

Der Lauf der Garantiefrist beginnt mit Abnahme des jeweiligen Baugewerks, bei dem die Vario-Produkte zum bestimmungsgemäßen Einsatz kommen, durch den Bauherrn oder dessen Abnahmebeauftragten, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss des dortigen Einbaus der Vario-Produkte.

Die Einzelheiten der Vario-Garantie ergeben sich aus den umseitigen Garantiebedingungen, wobei die Vario-Garantie unbeschadet etwaiger Ansprüche des Garantienehmers gegen Dritte (z. B. gegen den Baustoffhändler, der die Vario-Produkte an den Garantienehmer verkauft hat) übernommen wird.

Ungeachtet fehlender kaufvertraglicher Beziehungen zu ISOVER G+H ermöglicht die Vario-Garantie dem Garantienehmer die Abwicklung von etwaigen Reklamationsfällen direkt mit ISOVER G+H.

1

Die Garantie-Bedingungen

Als Vario-Produkte im Sinne dieser Garantiebedingungen gelten alle Produkte des Garantiegebers, die zum Einbauzeitpunkt oder längstens 1 Jahr zuvor auf der Homepage des Garantiegebers unter www.isover.de ausdrücklich als Bestandteile des Vario-Systems benannt werden bzw. wurden. Die Vario-Garantie kann nur innerhalb der Garantiefrist durch die in Ziff. 2 lit. c) genannte Mängelanzeige in Anspruch genommen werden, wobei die Garantiefrist der durchschnittlichen Lebensdauer des Baugewerks entspricht, in dem die Vario-Produkte jeweils zum Einsatz kommen, höchstens jedoch 50 Jahre ab Abschluss des Einbaus. Ansprüche aus der Vario-Garantie verjähren 6 Monate nach Zugang dieser Mängelanzeige und können nicht abgetreten werden.

2

Die Inanspruchnahme des Garantiegebers aus der Vario-Garantie setzt voraus, dass

- a) der/die Mitarbeiter des Garantienehmers, der/die für den Einbau der Vario-Produkte vor Ort verantwortlich ist/sind, an einer Schulung der ISOVER-Akademie teilgenommen hat/haben und der Einbau der Vario-Produkte den anerkannten Regeln der Bautechnik sowie den Verlegeanleitungen des Garantiegebers entspricht, die zum Einbauzeitpunkt gelten, wobei insbesondere angrenzende Gewerke im Bauablauf gemäß der zum Einbauzeitpunkt aktuellen Fassung der DIN 4108 Teil 7 – abgestimmt auf die Luftdichtigkeitsschicht – auszuführen sind,
- b) das im jeweiligen Gewerk eingebaute Luftdichtheits-/Feuchteschutzsystem nur aus Vario-Produkten besteht,

2

- c) dem Garantiegeber Mängel der gelieferten/eingebauten Vario-Produkte oder sonstiger Baustoffe, deren Schadhaftigkeit auf Mängeln der Vario-Produkte beruht, spätestens 4 Wochen nach erstmaliger Feststellung schriftlich angezeigt werden und diese Mängelanzeige sowie der Original-Prüfbericht eines Blower-Door-Tests, der unverzüglich nach Fertigstellung des Gewerks, vor der Montage einer Innenbekleidung mit einer Luftwechselrate von $\leq 1,5$ 1/h durchgeführt wurde, dem Garantiegeber innerhalb der Garantiefrist zugeht,
- d) die von den angezeigten Mängeln betroffenen Vario-Produkte nicht eingebaut wurden, soweit die angezeigten Mängel vor oder während des Einbaus bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar waren,
- e) die angezeigten Mängel tatsächlich bestehen und nicht auf unsachgemäßer Behandlung der Vario-Produkte durch den Garantienehmer, auf Planungs- oder Verarbeitungsfehlern, auf höherer Gewalt (z. B. außergewöhnlichen Naturereignissen wie Sturm, Hagel) oder auf sonstigen vom Garantiegeber nicht zu vertretenden Umständen (z. B. Mängel anderer Baustoffe) beruhen,

2

- f) dem Garantiegeber Gelegenheit gegeben wird, das betroffene Bauvorhaben – ggf. auch mehrfach – in Augenschein zu nehmen und an allen mit Dritten erfolgenden Gesprächen/Verhandlungen über die angezeigten Mängel teilzunehmen sowie prüfungseignete Proben der beanstandeten Vario-Produkte und/oder sonstiger beanstandeter Baumaterialien/Bauteile zu entnehmen,
- g) vor Beginn der Mängelbeseitigungs-/Entsorgungsmaßnahmen die Zustimmung des Garantiegebers eingeholt wird,
- h) der Garantienehmer das Vorliegen der vorstehenden Garantievoraussetzungen im Bestreitensfall nachweist.



3

Macht ein Dritter gegen den Garantienehmer Ansprüche wegen Mängeln der eingebauten/ gelieferten Vario-Produkte geltend,

- a) liefert der Garantiegeber unentgeltlich Ersatz für diejenigen Vario-Produkte, deren Austausch im Zuge einer fachgerechten Mängelbeseitigung erforderlich ist,
- b) übernimmt der Garantiegeber die durch die fachgerechte Mängelbeseitigung tatsächlich entstandenen Arbeitskosten der De- und Remontage der eingebauten Vario-Produkte auf der Grundlage von ortsüblichen Löhnen sowie die Kosten der Entsorgung der demontierten Vario-Produkte,
- c) übernimmt der Garantiegeber hinsichtlich sonstiger eingebauter Baustoffe die Kosten für deren Ersatzbeschaffung und die tatsächlich entstandenen Arbeitskosten der De- und Remontage auf der Grundlage von ortsüblichen Löhnen, soweit eine solche Ersatzbeschaffung und De- und Remontage für die fachgerechte Beseitigung der Mängel dieser Baustoffe oder der Mängel der Vario-Produkte erforderlich ist, sowie die Kosten der Entsorgung der demontierten Baustoffe.

4

Die Kostenübernahmepflicht gemäß Ziff. 3 lit. b) und c) ist für das jeweilige Gebäude, in dem Vario-Produkte eingebaut wurden, die von den angezeigten Mängeln betroffen sind, begrenzt auf insgesamt 30.000,00 €, wobei diese Pflicht dem Grunde und der Höhe nach zusätzlich begrenzt wird durch die Einstandspflicht des Garantienehmers aufgrund der Vereinbarungen, die er mit dem jeweiligen Bauherrn bzw. Auftraggeber abgeschlossen hat. Aus der Vario-Garantie können keine anderen oder weiter gehenden Ansprüche als die in Ziff. 3 genannten hergeleitet werden.



5

Soweit die von einem Dritten gegen den Garantiennehmer geltend gemachten Ansprüche sowohl auf Mängeln der Vario-Produkte als auch auf mangelhaften Leistungen/Lieferungen des Garantiennehmers oder eines Dritten beruhen, übernimmt der Garantiegeber nur den Teil der in Ziff. 3 genannten Leistungen, der dem Verursachungsanteil der Vario-Produkte entspricht. Soweit der Garantiegeber von seinem Kaufvertragspartner oder von einem Dritten wegen der in Ziff. 3 genannten Ersatzlieferung oder Kosten aufgrund von Mängeln verklagt wird, die identisch sind mit den vom Garantiennehmer angezeigten Mängeln, sind Ansprüche aus der Vario-Garantie ausgeschlossen.



6

Nicht aus der Vario-Garantie folgende Ansprüche des Garantienehmers gegen den Garantiegeber bleiben unberührt. Der Garantiegeber kann die Vario-Garantie jederzeit für Vario-Produkte mittels geeigneter Veröffentlichungen widerrufen, die später als 6 Monate nach Widerruf eingebaut werden. Die Gültigkeit dieser Garantiebedingungen wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt, die vom Garantiegeber unverzüglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen sind, die wirtschaftlich möglichst gleichartig sind. Die Vario-Garantie gilt nur für Vario-Produkte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wegen der Vario-Garantie, die nur dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (CISG) unterliegt, ist Ludwigshafen am Rhein, sofern der Garantienehmer Kaufmann ist.



So wird gedämmt

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG · Postfach · 67005 Ludwigshafen